Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH, Bergisch Gladbach,

Testatexemplar

des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018

Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Unabhängiges Mitglied von

UHY

Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH, Bergisch Gladbach

Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVA

	EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2017 TEUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		0,00	0,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.914.482,00		3.001,13
2. Entsorgungsgefäße	214.189,00		218,13
3. Fahrzeuge	8.339.684,00		8.589,54
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	47.734,00		38,44
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	97.318,37	11.613.407,37	72,37
		11.613.407,37	**11.919,61**
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	187.473,20		160,19
2. Forderungen gegen Gesellschafter - davon aus Lieferungen und Leistungen: EUR 214.013,65 (TEUR 275,63) -	214.013,65		275,63
3. sonstige Vermögensgegenstände	20.306,64	421.793,49	75,90
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		23.689,89	1.013,96
		445.483,38	**1.525,68**
C. Rechnungsabgrenzungsposten		**4.217,00**	**4,45**
		12.063.107,75	**13.449,74**

PASSIVA

	EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2017 TEUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		100.000,00	100,00
II. Kapitalrücklage		564,60	0,56
III. Gewinnvortrag		1.712.377,90	1.570,32
IV. Jahresüberschuss		175.668,14	142,05
		1.988.610,64	**1.812,93**
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	0,00		4,55
2. sonstige Rückstellungen	33.894,10		33,43
		33.894,10	**37,98**
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.563.031,40 (TEUR 1.485,26) - - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 7.817.674,22 (TEUR 9.303,66) -	9.380.705,62		10.788,93
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 165.171,99 (TEUR 486,49) - - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 0,00 (TEUR 2,94) -	165.171,99		486,49
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern davon aus Lieferungen und Leistungen: EUR 340.797,19 (TEUR 318,86) - - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 486.441,18 (TEUR 320,66) -	486.441,18		320,66
4. sonstige Verbindlichkeiten - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 8.202,16 (TEUR 2,75) - - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 8.284,22 (TEUR 2,75) -	8.284,22		2,75
		10.040.603,01	**11.598,82**
		12.063.107,75	**13.449,74**

Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH, Bergisch Gladbach

Gewinn und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	EUR	2018 EUR	2017 TEUR
1. Umsatzerlöse		3.564.986,99	3.136,41
2. sonstige betriebliche Erträge		60.080,00	56,50
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen		97.946,01	120,63
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	776.452,58		662,87
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	193.698,17	970.150,75	160,50
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.619.065,61	1.473,54
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		463.224,78	347,80
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	18,46		0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	206.045,07	-206.026,61	209,66
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		88.966,43	72,58
10. Ergebnis nach Steuern		**179.686,80**	**145,33**
11. sonstige Steuern		4.018,66	3,28
12. Jahresüberschuss		**175.668,14**	**142,05**

A N H A N G

der

Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH,
Bergisch Gladbach

für das Geschäftsjahr 2018

INHALT

I. Allgemeine Angaben

1. Anwendung des Handelsgesetzbuches
2. Formale Darstellung
3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

II. Erläuterungen zur Bilanz

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

IV. Sonstige Angaben

1. Geschäftsführer/Geschäftsführerin
2. Gesellschafter
3. Mitglieder der Gesellschafterversammlung
4. Bezüge der Geschäftsführer/Mitglieder der Gesellschafterversammlung
5. Durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer
6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen
7. Vorschlag über die Verwendung des Jahresüberschusses

I. Allgemeine Angaben

1. Anwendung des Handelsgesetzbuches

Der Jahresabschluss wird entsprechend § 12 Nr. 1 der Satzung gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften werden die Regelungen des GmbH-Gesetzes beachtet.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 HGB.

2. Formale Darstellung

Die Bilanz wurde unter Berücksichtigung des § 266 HGB gegliedert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzposten wurden im Einzelnen wie folgt bewertet:

- das Anlagevermögen mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige degressive bzw. lineare Abschreibungen,
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bilanziert,
- Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nennwert angesetzt
- das Stammkapital wurde zum Nennwert angesetzt,
- Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bewertet,
- Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Abschreibungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und sind im Einzelnen bei den Erläuterungen der Bilanzposten dargestellt.

II. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der degressiven/linearen Methode unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bemessen. Die Abfalltonnen - ausgenommen Müllcontainer- werden als geringwertige Wirtschaftsgüter behandelt.

Nutzungsdauern des Sachanlagevermögens:

Bauten auf fremden Grundstücken	
Wertstoffhof:	30 Jahre
Container:	10 Jahre
Müllcontainer:	8 - 10 Jahre
Müllfahrzeuge:	8 - 10 Jahre
Andere Kommunalfahrzeuge und Geräte:	5 - 17 Jahre

Bei Zugängen zum beweglichen Anlagevermögen mit Anschaffungskosten über EUR 1.000,00 wurde eine anteilige monatliche Jahresabschreibung verrechnet.

Bei Zugängen zum beweglichen Anlagevermögen mit Anschaffungskosten von EUR 250,00 bis EUR 1.000,00 werden die Abschreibungen über 5 Jahre verrechnet.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 250,00 wurden im Jahr des Zugangs wie Aufwand behandelt.

Umlaufvermögen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen ausschließlich Forderungen gegen Dritte. Das allgemeine Kreditrisiko wurde durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

Forderungen gegen Gesellschafter

Die Forderungen belaufen sich insgesamt auf TEUR 214 , davon betragen die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an den Abfallwirtschaftsbetrieb TEUR 155 , an die Stadt aus Leistungen TEUR 43 , an die Stadt aus GewSt-Rückerstattung TEUR 12,5 und aus der Leistung Abwasserwerk TEUR 4 .

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen Forderungen gegen Personal wegen Lohn - Vorschüssen in Höhe von TEUR 3, gegenüber debitorischen Kreditoren in Höhe von TEUR 2, Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag 2017 und 2018 von TEUR 14, und Vorsteuerbeträge die im Folgejahr geltend gemacht werden können in Höhe von TEUR 1,5.

Eigenkapital

Das Stammkapital in Höhe von EUR 100.000,00 ist mit dem Nennwert bewertet.

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage ist mit dem Nennbetrag angesetzt.

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden für Aufwendungen gebildet, die dem Grunde nach feststehen, der Höhe nach jedoch nicht genau bemessen werden konnten. Die sonstigen Rückstellungen enthalten Beträge für Überstunden/Urlaub/Prämien der Mitarbeiter in Höhe von TEUR 19, für Jahresabschlusskosten in Höhe von TEUR 8, für Steuererklärungen in Höhe von TEUR 2 und für sonstige Aufwendungen in Höhe von TEUR 4.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind aus dem Verbindlichkeitenspiegel ersichtlich (Anlage 2 zum Anhang).

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 448, sowie aus Bürgschaften in Höhe TEUR 39.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen die Berufsgenossenschaft in Höhe von TEUR 8.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

Umsatzerlöse Abfallwirtschaftsbetrieb:	TEUR	1.887
Umsatzerlöse Stadt und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen:	TEUR	1.270
Umsatzerlöse Dritte:	TEUR	408

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag belasten das ordentliche Ergebnis mit TEUR 89 .

IV. Sonstige Angaben

1. Geschäftsführer / Geschäftsführerin

   Frau Diana Lauszus (Dipl. Biologin)
   Herr Wilhelm Carl (Dipl. Verwaltungsfachwirt)

2. Gesellschafter

   Stadt Bergisch Gladbach (Abfallwirtschaftsbetrieb)
   Das Stammkapital ist voll eingezahlt worden

3. Mitglieder der Gesellschafterversammlung

   Herr Mirko Komenda, Lehrer
   Herr Hermann-Josef Wagner, selbstständiger Fotohändler
   Herr Oliver Renneberg, Seniorprojektleiter
   Frau Eva Gerhardus, selbständige Unternehmerin
   Herr Michael Kremer, Fachbereichsleiter

4. Bezüge der Geschäftsführer / Mitglieder der Gesellschafterversammlung

Die Gesamtbezüge des Geschäftsführers Herrn Carl belaufen sich TEUR 2 und für die stellvertretende Geschäftsführerin Frau Lauszus TEUR 0,6 und die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten pro Sitzung jeweils 19,60 Euro.

5. Durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer

	2018
Arbeiter	28,5

6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Keine

7. Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar für die Prüfung beläuft sich auf ca. TEUR 8

8. Vorschlag über die Verwendung des Jahresüberschusses

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von Euro 175.668,14 auf neue Rechnung vorzutragen.

Bergisch Gladbach den 15.11.2019

Diana Lauszus

Diana Lauszus
Geschäftsführerin

Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH, Bergisch Gladbach

Anlagenspiegel zum 31.12.2018

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte	
Bezeichnung	Stand 01.01.2018 Euro	Zugang 2018 Euro	Umbuchung 2018 Euro	Abgang 2018 Euro	Stand 31.12.2018 Euro	Stand 01.01.2018 Euro	Zugang 2018 Euro	Abgang 2018 Euro	Stand 31.12.2018 Euro	Stand 31.12.2018 Euro	Stand 31.12.2017 Euro
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie andere Lizenzen an solchen Rechten und Werten	19.197,00	0,00	0,00	0,00	19.197,00	19.197,00	0,00	0,00	19.197,00	0,00	0,00
	19.197,00	0,00	0,00	0,00	19.197,00	19.197,00	0,00	0,00	19.197,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.166.011,00	60.870,18	0,00	167.659,79	3.059.221,39	164.884,00	105.576,18	125.720,79	144.739,39	2.914.482,00	3.001.127,00
2. Entsorgungsgefässe	359.950,04	22.694,47		0,00	382.644,51	141.826,04	26.629,47	0,00	168.455,51	214.189,00	218.124,00
3. Fahrzeuge	13.417.348,04	1.221.592,61	72.374,25	443.114,62	14.268.200,28	4.827.803,04	1.473.612,69	372.899,45	5.928.516,28	8.339.684,00	8.589.545,00
4. andere Anlagen	136.324,72	22.537,27	0,00	0,00	158.861,99	97.880,72	13.247,27	0,00	111.127,99	47.734,00	38.444,00
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	72.374,25	97.318,37	-72.374,25	0,00	97.318,37	0,00	0,00	0,00	0,00	97.318,37	72.374,25
	17.152.008,05	1.425.012,90	0,00	610.774,41	17.966.246,54	5.232.393,80	1.619.065,61	498.620,24	6.352.839,17	11.613.407,37	11.919.614,25
	17.171.205,05	1.425.012,90	0,00	610.774,41	17.985.443,54	5.251.590,80	1.619.065,61	498.620,24	6.372.036,17	11.613.407,37	11.919.614,25

Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH, Bergisch Gladbach

Verbindlichkeitenspiegel 2018

Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag 2018	Gesamtbetrag 2017	davon Restlaufzeit 2018 bis zu 1 Jahr	2017 bis zu 1 Jahr	2018 über 1 Jahr bis 5 Jahre	2017 über 1 Jahr bis 5 Jahre	2018 über 5 Jahre	2017 über 5 Jahre
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.380.705,62	10.788.923,30	1.563.031,40	1.485.264,45	4.941.473,73	6.657.666,15	2.876.200,49	2.645.992,70
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	165.171,99	486.486,40	165.171,99	486.486,40	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	486.441,18	320.659,97	486.441,18	320.659,97	0,00	0,00	0,00	0,00
4. sonstige Verbindlichkeiten	8.284,22	2.746,57	8.284,22	2.746,57	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe:	10.040.603,01	11.598.816,24	2.222.928,79	2.295.157,39	4.941.473,73	6.657.666,15	2.876.200,49	2.645.992,70

Anlage 2 zum Anhang

L A G E B E R I C H T

der

Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH,
Bergisch Gladbach

für das Geschäftsjahr 2018

I. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr 2018 konzentrierten sich die Kerngeschäfte der Gesellschaft weiterhin auf Personalgestellung, Vermietung von Abfallbehältern und Fahrzeugen, der Abfallverwertung sowie der Betrieb eines Wertstoffhofes, der unter anderem die bisher am Betriebshof Obereschbach angesiedelte Annahmestelle für Elektroaltgeräte ersetzt.

Die im Geschäftsjahr erwirtschafteten Erlöse sind insbesondere durch die gestiegene Vermietungstätigung, den Betrieb des Wertstoffhofes, der Personalgestellung und der Erholung der Marktpreise für Altpapier gestiegen. Nach Abzug aller Aufwendungen verbleibt ein Jahresüberschuss in Höhe von 175.668,14 Euro. Eine Gewinnausschüttung an den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach als Gesellschafterin ist im Hinblick auf die Finanzierung anstehender Investitionen (Erweiterung des Fahrzeugbestandes) nicht vorgesehen.

Ertragslage

Im Berichtsjahr schließt die Gesellschaft mit einem Jahresüberschuss i. H. v. 175.668,14 Euro ab.

Die Entwicklung gegenüber der dem Vorjahr stellt sich wie folgt dar:

Ertragslage

	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR	%
Umsatzerlöse	3.565	3.136	429	13,7
Materialaufwand	-98	-121	23	-19,0
Personalaufwand	-970	-824	-146	17,7
Abschreibungen	-1.619	-1.474	-145	9,8
Sonstige Aufwendungen und Erträge (saldiert)	-407	-292	115	39,4
Betriebsergebnis	471	425	46	10,8
Finanzergebnis und neutrales Ergebnis	-206	-210	-4	-1,9
Ertragsteuern	-89	-73	-16	21,9
Jahresüberschuss	176	142	34	23,9

Die Erlöse der Gesellschaft sind insgesamt um 429 TEUR auf 3.565 TEUR gestiegen. Im Einzelnen sind die Erlöse aus der Geschäftsbeziehung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb, der Stadt und den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen um 456 TEUR gestiegen. Die Erlöse aus der Tätigkeit für Dritte und stadteigene Gesellschaften sind um 27 TEUR gesunken.

Die Erlöse aus der Personalgestellung haben sich um 51,5 TEUR auf 874 TEUR erhöht.
Durch Neueinstellungen – aufgrund von Krankheits- und Urlaubsvertretungen - ist der Personalaufwand um 146 TEUR auf 970 TEUR gestiegen.

Durch die Investitionstätigkeit aufgrund der höheren Nachfrage konnten sich die Erlöse im Geschäftsbereich „Vermietung Fuhrpark" aus allen Bereichen um 35 TEUR auf 1.864 TEUR erhöht werden.

Die Erträge aus der Vermietung der Altpapiertonnen sind stabil geblieben.

Die übrigen Umsatzerlöse vermindern sich saldiert um TEUR 6.

Die Abschreibungen sind um 146 TEUR auf 1.619 TEUR gestiegen und befinden sich unter anderem durch den Bau des Wertstoffhofes weiterhin auf hohem Niveau.

Die Ertragsteuern sind um 16 TEUR gestiegen.

Per Saldo ist der Jahresüberschuss um 34 TEUR von 142 TEUR auf 176 TEUR gesunken.

Vermögenslage

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr wieder Investitionen in das Sachanlagevermögen, insbesondere durch die weiteren Investitionen in den Wertstoffhof und die Anschaffung von Müllfahrzeugen, Feuerwehrfahrzeugen und sonstigen Nutzfahrzeugen von 1.431 TEUR getätigt. Saldiert mit den Abschreibungen und Abgängen verminderte sich das Anlagevermögen um 306 TEUR. Der Darlehensstand verminderte sich insgesamt um 1.276 TEUR auf 9.381 TEUR; einer Darlehensaufnahme von 216 TEUR standen planmäßige Tilgungen u. ä. von 1.493 TEUR gegenüber.

Die Vermögenslage stellt sich wie folgt dar:

Vermögenslage

	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR	%
Anlagevermögen	11.613	11.919	-306	- 2,6
Umlaufvermögen	422	512	-90	- 17,6
Liquide Mittel	24	1.014	-990	- 97,6
ARAP	4	4	0	100,0
Summe	12.063	13.449	-1.386	- 10,3
Eigenkapital	1.989	1.813	176	9,7
Fremdkapital				
Langfristig	7.818	9.304	-1.486	- 16,0
Kurzfristig	2.256	2.332	-76	- 3,3
Summe	12.063	13.449	-1.386	- 10,3

II. Die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Chancen

Nach der Ausschreibung der Sammlung von LVP-Verkaufsverpackungen durch die DSD GmbH konnte mit der beauftragten Firma die Fortsetzung der Vereinbarung zur Nutzung gemieteter Gelber Tonnen bis Ende 2019 abgestimmt werden.

Im Hinblick auf den Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach, bei der Gesellschaft alle für städtische Zwecke benötigten Fahrzeuge anzumieten, werden in den Folgejahren weiterhin verstärkt Investitionen – insbesondere im Bereich der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen - erforderlich. Das Geschäftsvolumen im Sektor Vermietung von Kraftfahrzeugen wird daher auch im kommenden Geschäftsjahr steigen. Zur (Teil-)Finanzierung gedenken wir den laufenden Überschuss dem Eigenkapital zuzuführen.

Die EGBL hat 2017 den Bau eines Wertstoffhofes im Auftrag des Abfallwirtschaftsbetriebes Bergisch Gladbach erfolgreich abgeschlossen. In den Folgejahren ergeben sich hierdurch – mit Ausnahme von PPK – voraussichtlich höhere Umsätze aus Verwertung sowie Vermietung und Verpachtung als bisher.

Risiken

Die Erlöse aus der Vermietung Gelber Tonnen werden ab 2020 im Hinblick auf das ab 2019 in Kraft tretende Verpackungsgesetz u.U. nicht mehr erzielt werden können, sofern Gelbe Tonnen dann durch das von den Dualen Systemen beauftragte Unternehmen bereitgestellt werden. Dies ist abhängig von den Ausschreibungsergebnissen und den laufenden Verhandlungen mit den Dualen System.

Voraussichtliche Entwicklung in 2019

Für das Geschäftsjahr 2019 erwartet die Geschäftsführung im Bereich „Vermietung" erneut einen weiteren Umsatzzuwachs im Hinblick auf die geplanten Investitionen in Fahrzeuge für verschiedene Dienststellen der Stadt Bergisch Gladbach. Nach den planmäßig Ende 2017 abgeschlossenen Baumaßnahmen des Wertstoffhofes in Bergisch Gladbach (Refrather Weg – Kippemühle) wird das Aufkommen von Erträgen aus Mieten und Dienstleistungen deutlich gesteigert werden können. Durch die darin enthaltenen Abschreibungen wird die Möglichkeit zur Innenfinanzierung von Investitionen gestärkt. Zwischen dem AWB und der EBGL wurde auf Basis einer LSP-Kalkulation eine Vereinbarung zur Kostenerstattung getroffen, eine solche steht mit dem BAV noch aus.

Im Bereich „Verwertung" muss im Hinblick auf den steigenden PPK-Verpackungsanteil (den die Dualen Systeme beanspruchen) mit deutlich sinkenden PPK-Sammelmengen gerechnet werden, sodass auch bei stagnierenden Rohstoffpreisen erheblich geringere Erlöse zu erwarten sind. Allerdings steht dem zu erwartenden Erlösrückgang eine

zu erwartende Steigerung der zu verwertenden Schrottmengen gegenüber, sodass in diesem Bereich insgesamt die Umsatzrückgänge abgemildert werden.

Insgesamt sind somit für das nächste Jahr sinkende Umsätze zu erwarten, da die Papiererlöse wegfallen und gegebenenfalls ein Rückgang der Erlöse aus der Vermietung von Abfallbehältern zu erwarten ist. Weitere gewinnschmälernde Risiken sind für das Geschäftsjahr 2019 derzeit nicht erkennbar.

Bergisch Gladbach, den 15.11.2018

Lauszus

Geschäftsführerin

Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit

nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 19. November 2019

DR. LEYH, DR. KOSSOW & DR. OTT KG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
KÖLN

Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Gunter Stoeber
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/0/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.